

Kirchgemeindeordnung

der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Foppa

gestützt auf Art. 6 der Landeskirchlichen Kirchenverfassung,
von den Stimmberechtigten erlassen am xxx

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa gründet auf Gott und auf dem Evangelium von Jesus Christus mit seiner befreienden und wegweisenden Kraft. Sie ging aus der Reformation hervor und erneuert sich stets aus dem lebendigen Dialog mit dem Wort Gottes in der Bibel und mit der Gesellschaft.

Grundlegung

² Sie trägt die biblische Botschaft in unsere Zeit. Sie geht auf Anliegen und Fragen der Menschen ein und begleitet sie bei der Suche nach Sinn und Orientierung.

Art. 2

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa ist Trägerin des kirchlichen Lebens und sorgt für ein entsprechendes Angebot. Sie trägt die Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums durch Gottesdienste, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau.

Auftrag

Art. 3

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa gehört zur evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

**Zugehörigkeit
zur
Landeskirche**

Art. 4

**Zugehörigkeit
zur
Kirchenregion**

¹ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Foppa ist Teil der Kirchenregion Surselva.

² Sie delegiert mindestens je ein Mitglied des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramts in die Regionalversammlung. Sofern sie gemäss Statuten der Kirchenregion Anrecht auf weitere Sitze hat, können diese durch Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes, des Pfarramts oder der Kirchgemeinde besetzt werden.

³ Die Delegierten werden durch die Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 5

**Personelle
Zugehörigkeit**

¹ Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Foppa gehört jede Person mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Ilanz/Glion (ohne Schnaus), Lumnezia, Vals, Breil/Brigels (nur Waltensburg/Vuorz und Andiast) und Schluein an:

- a) deren Zugehörigkeit von den Eltern bei der Geburt oder bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs erklärt wird;
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche zuzieht;
- c) die ihren Eintritt an den Kirchgemeindevorstand erklärt.

² Der Austritt aus der Kirchgemeinde und der Landeskirche erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 5a

**Zugehörigkeit
ohne Wohn-
sitz in der
Kirchge-
meinde**

¹ Der Kirchgemeindevorstand kann auf Gesuch hin in folgenden Fällen weitere Personen als zugehörige Personen erklären:

- a) Personen mit beschränkter Steuerpflicht in der Kirchgemeinde;
- b) Mitglieder, die aus der Kirchgemeinde weggezogen sind;
- c) Behördenmitglieder sowie angestellte oder freiwillige Mitarbeitende der Kirchgemeinde mit Wohnsitz ausserhalb der Kirchgemeinde.

² Die Zugehörigkeit ist möglich für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, wenn sie einer Mitgliedkirche der EKS angehören.

³ Für zugehörige Personen sind Amtshandlungen und Segensfeiern kostenlos.

Art. 6

¹ Stimm- und wahlberechtigt sind – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – alle Mitglieder, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Die Wahlbarkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

**Stimm- und
Wahlrecht**

² Höchstens eine angestellte Mitarbeiterin oder ein angestellter Mitarbeiter kann in den Kirchgemeindevorstand gewählt werden, sofern der Beschäftigungsumfang in der Kirchgemeinde nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

³ Zugehörige Personen ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde verfügen über das Stimm- und Wahlrecht analog zu Abs. 1.

Art. 7

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

**Organe und
Gremien**

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Pfarramt
4. das Revisorat

² Bei Bedarf können zusätzlich ständige oder befristete Kommissionen eingesetzt werden.

Art. 8

¹ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde tragen gemeinsam das Leben der Kirche entsprechend ihren Möglichkeiten, ihren Gaben und ihrer Ausbildung mit.

**Gemeinsame
Gemeinde-
leitung**

² Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramts sorgen für den Gemeindeaufbau und leiten die Gemeinde gemeinsam.

Art. 9

Gemeinde- kreise

Die Kirchgemeinde kann bei Bedarf in Gemeindekreise gegliedert werden. Die Einzelheiten dazu können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 10

Ordentliche Kirch- gemeinde- versammlung

¹ Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

² Der Kirchgemeindevorstand bestimmt den Versammlungsort.

³ Die Amtssprachen sind Rätoromanisch und Deutsch.

Art. 11

Ausser- ordentliche Kirch- gemeinde- versammlung

¹ Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes statt, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Die Kirchgemeindeversammlung muss innerhalb von drei Monaten zusammentreten, wenn dies von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt wird.

Art. 12

Einberufung, Vorbereitung, Beschluss- fähigkeit

¹ Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Fegl Official/Amtsblatt.

² Der Kirchgemeindevorstand hat alle Geschäfte vorzubereiten und Antrag zu stellen. Bei Geschäften von grösserer Tragweite erarbeitet der Kirchgemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu beziehungsweise publiziert sie auf angemessene Weise.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

Zuständigkeit

1. den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gesetze
3. die Wahl und Abwahl der Präsidentin resp. des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes sowie allfälliger Stellvertreterinnen und Stellvertreter
4. die Wahl des Revisorats
5. die Wahl der Delegierten in die Regionalversammlung der Kirchenregion
6. die Wahl und Abwahl der Pfarrpersonen
7. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramtes
8. die Genehmigung der Jahresrechnung
9. die Festsetzung des Steuerfusses für die Steuern der Kirchgemeinde und die Genehmigung des Budgets
10. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche das Budget des laufenden Jahres überschreiten
11. die Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung
12. die Beschlussfassung im Zusammenhang mit Liegenschaftsgeschäften
13. die Beschlussfassung über Volksinitiativen
14. die Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Kirchenregion
15. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden
16. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates
17. weitere Aufgaben, die ihr durch landeskirchliche Gesetze zugewiesen werden
18. die Beschlussfassung über die Einsetzung von Kommissionen und Wahl deren Mitglieder

19. die Beschlussfassung über weitere Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden

Art. 14

Beschlussfassung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist bei Abstimmungen die Vorlage abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

² Sofern ein Mitglied der Versammlung es verlangt, sind Abstimmungen und Wahlen schriftlich durchzuführen. Wahlen finden zudem schriftlich statt, wenn mehr Personen zur Wahl stehen, als Sitze zu besetzen sind.

Art. 15

Auskunftsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Versammlung Auskunft über eine Angelegenheit der Kirchgemeinde verlangen, sofern dies nicht gegen das Datenschutzgesetz oder übergeordnetes Recht verstösst.

² Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu erteilen.

³ Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Kirchgemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Art. 16

Antragsrecht

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied kann verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand zur Beratung traktandiert wird. Ein solcher Antrag muss schriftlich bis 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in einer Kirchgemeindeversammlung zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand Antrag stellen. Wird ein solcher Antrag durch die Kirchgemeindeversammlung für erheblich erklärt, so hat der Kirchgemeindevorstand darüber in der Regel an der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten und allenfalls Antrag zu stellen. Die Abstimmung über die Erheblicherklärung findet an der nächsten Kirchgemeindeversammlung statt. An der gleichen Kirchgemeindeversammlung wird über die Erheblicherklärung nur abgestimmt, wenn die Versammlung den Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit für dringlich erklärt.

Art. 17

¹ 100 Stimmberechtigte können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung liegt. Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

**Volks-
initiative**

² Rechtswidrige Initiativen werden vom Kirchgemeindevorstand für ungültig erklärt.

³ Der Kirchgemeindevorstand legt ein zustande gekommenes Initiativbegehren zusammen mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag innert neun Monaten der Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vor.

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 18

¹ Der Kirchgemeindevorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar.

**Zusammen-
setzung**

² Der Präsident bzw. die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst durch Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin, eines Aktuars bzw. einer Aktuarin und eines Kassiers bzw. einer Kassierin. Den weiteren Mitgliedern können besondere Aufgaben übertragen werden.

³ Die Vorstandsmitglieder teilen sich folgende Bereiche zu: Aktuariat, Finanzen, Personal, Freiwillige, Gottesdienst, Bildung, Seelsorge, Diakonie, Weltweite Kirche, Musik, Kommunikation und Liegenschaften.

⁴ Der Kirchgemeindevorstand fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

⁵ Ein bis zwei Mitglieder des Pfarramts sind mit beratender Stimme vertreten.

Art. 19

Einberufung, Beschluss- fähigkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand führt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten regelmässig Sitzungen durch. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Art. 20

Zuständigkeit

¹ Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. Ihm obliegen alle Geschäfte, für die nicht aufgrund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist.

² Er ist insbesondere verantwortlich für:

1. den Vollzug der Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde
2. den Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie seiner Geschäftsordnung
3. die Vorbereitung der Geschäfte sowie die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung
4. die Vorbereitung der Wahlen von Pfarrpersonen
5. die Organisation von Stellvertretungen bei einer Pfarrvakanz
6. die Anstellung und Entlassung von weiteren Mitarbeitenden
7. die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Rahmen der landeskirchlichen Vorgaben
8. die Förderung des Gemeindeaufbaus und Genehmigung von kirchlichen Angeboten, Projekten und Veranstaltungen
9. den Religionsunterricht an der Volksschule
10. den Konfirmationsunterricht und den Entscheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen
11. die Festlegung der Kollekten, soweit diese nicht durch die Landeskirche angeordnet wurden
12. die Führung und Unterstützung der gewählten, angestellten und freiwilligen Mitarbeitenden
13. den Finanzhaushalt und das Kirchgemeindevermögen

14. die Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10'000 und über wiederkehrende bis Fr. 5'000
15. die Sorge für Bauten und Liegenschaften
16. die Führung des Kirchgemeindearchivs
17. die Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse und Beschlüsse
18. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen
19. die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Kirchgemeinde und Kirchenregion
20. die Antragstellung zuhanden der Kirchenregion oder des Kirchenrates

4. Das Pfarramt

Art. 21

¹ Zum Pfarramt gehören alle Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone der Kirchgemeinde Foppa.

Auftrag

² Die Mitglieder des Pfarramts üben ihr Amt im Dienst der Kirchgemeinde aus und erfüllen ihren Auftrag in Verkündigung, Bildung, Seelsorge, Diakonie und Gemeindeaufbau auf Grundlage der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen. Sie arbeiten mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitenden zusammen.

³ Das Pfarramt organisiert sich selbst. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

⁴ Das Pfarramt delegiert ein bis zwei Mitglieder an die Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes.

5. Das Revisorat

Art. 22

¹ Das Revisorat besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Sie werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

**Zusammensetzung,
Aufgabe**

² Es prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde, erstattet dem Vorstand und der Versammlung jährlich Bericht und stellt Antrag. Zur Unterstützung kann es, nach Absprache mit dem Vorstand, eine externe Fachstelle beiziehen.

³ Die Organe und die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind verpflichtet, dem Revisorat zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen und Einblick in die Sitzungsprotokolle zu gewähren. Die Bestimmungen über das Amts- oder Berufsgeheimnis und die Entbindung davon bleiben vorbehalten.

6. Weitere Mitarbeitende

Art. 23

Angestellte, Freiwillige

¹ Weitere Mitarbeitende werden vom Kirchgemeindevorstand angestellt oder als Freiwillige eingesetzt. Sie verfügen über die für ihre Arbeit erforderliche persönliche und fachliche Eignung.

² Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten. Diese richten sich nach dem landeskirchlichen Recht.

7. Liegenschaften

Art. 24

Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Grundstücken

¹ Bei der Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Grundstücken werden Interessenten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Mitarbeitende der Evang.-ref. Kirchgemeinde Foppa
2. Mitglieder der Evang.-ref. Kirchgemeinde Foppa am Standort des Objekts
3. Übrige Mitglieder der Evang.-ref. Kirchgemeinde Foppa
4. Einwohner der politischen Gemeinde am Standort des Objekts
5. alle anderen Personen

² Bei der Verpachtung von Landwirtschaftsland gilt die vorstehende Reihenfolge ab Ziff. 2, soweit dies mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.

8. Finanzen

Art. 25

¹ Die Kirchgemeinde finanziert sich insbesondere durch:

Finanzierung

1. Steuererträge
2. Vermögenserträge
3. Spenden, Legate und Beiträge Dritter
4. Beiträge aus dem Finanzausgleich
5. Beiträge der Landeskirche

² Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Ausgeglichenheit und der Wirksamkeit.

³ Die Kirchgemeinde erhebt Steuern nach Massgabe des kantonalen Rechts. Sie erlässt ein Steuergesetz.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und durch den Kirchenrat am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden die Kirchgemeindeordnungen der bisherigen Kirchgemeinden aufgehoben.

Namens der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Foppa

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin

.....

.....

Vom Kirchenrat genehmigt am xx.xx.xxxx

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin

.....

.....